



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. Mai 2024
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2023.BKD.8605
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School; Objektkredit 2025 – 2028

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Geschäfts	2
4.	Auswirkungen auf Finanzen	4
4.1	Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion	4
4.2	Berechnung subventionierte Lektionen	5
4.3	Staatsbeitrag und Kostendach	6
4.4	Angemessenheit des Staatsbeitrags	6
4.5	Finanzielle Folgen	7
5.	Finanzreferendum	7
6.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Die Swiss Jazz School erhält als musikalische Spezialschule für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen mit entsprechendem Potential jährliche Staatsbeiträge. Die Höhe der Staatsbeiträge sowie Angaben zu Zielen, zum Angebot, zu den finanziellen Mitteln, zum Reporting/Controlling und weiteren Punkten werden in einem Leistungsvertrag festgehalten.

Der Staatsbeitrag ist variabel ausgestaltet und von der Anzahl subventionsberechtigter Studierenden sowie der Art der Leistung (Einzel- oder Gruppenunterricht) abhängig. Der Staatsbeitrag für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 27. November 2019 (2019.ERZ.6918) bewilligt. Um der Swiss Jazz School eine mittelfristige Finanzplanung zu ermöglichen, sollen mit dem vorliegenden Beschluss die Staatsbeiträge für die Dauer von weiteren vier Jahren, das heisst vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 genehmigt werden. Der Leistungsvertrag wird anschliessend für dieselbe Dauer abgeschlossen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

- Art. 30 Abs. 1 sowie Art. 64 Abs. 1 und 3 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 25, Art. 27 und Art. 36 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

Die Swiss Jazz School ist eine spezialisierte Musikscheule für besonders Begabte und ist so das Bindeglied zwischen der Grundausbildung der regionalen Musikscheulen im Jazzbereich und den Studiengängen im Bereich Jazz der Hochschule der Künste HKB bzw. vergleichbaren Studiengängen an anderen Musikhochschulen. In der Swiss Jazz School werden die Studierenden im Hinblick auf die für einen Eintritt in eine Musikhochschule notwendigen Kompetenzen gezielt gefördert. Dies beinhaltet auch, dass die Studierenden zusammen mit dem Lehrkörper reflektieren, ob sie für eine professionelle Berufslaufbahn geeignet sind. Die Swiss Jazz School leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der musikalischen Bildung und Kultur im Kanton Bern. Über die Aufnahme eines / einer Studierenden in ein Begabtenangebot der Swiss Jazz School entscheidet die Schulleitung nach vorgängiger Anhörung und / oder erfolgter Aufnahmeprüfung.

Der Staatsbeitrag ist wie in den vergangenen Jahren abhängig von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender und der Anzahl besuchter Lektionen. Dieses Subventionsmodell lehnt sich möglichst an die Subventionierung der privaten Gymnasien an.

Der unterschiedliche Bedarf der Studierenden wird durch die verschiedenen Angebote der Swiss Jazz School abgedeckt. Die Studierendenzahlen in den einzelnen Angeboten haben sich in den letzten vier Jahren wie folgt entwickelt:

Angebote	Jahr	Anzahl subventionsberechtigte Studierende ¹	%	Anzahl nicht subventionsberechtigte Studierende*	%	Total
SemiPro ²	2022	18	46.2	21	53.8	39
	2021	18	30.0	42	70.0	60
	2020	28	41.2	40	58.8	68
	2019	30	41.1	43	58.9	73
PreCollege ³	2022	33	76.7	10	23.3	43
	2021	36	78.3	10	21.7	46
	2020	24	60.0	16	40.0	40
	2019	34	75.6	11	24.4	45

¹ Da ein Grossteil der Studierenden mehrere Angebote besucht (bspw. besuchen die Studierenden des SemiPro sowie des Precollege auch die Ensembles), sind Mehrfachzählungen von Studierenden vorhanden.

² Maximal sechssemestriger Studiengang zum Erreichen eines semiprofessionellen Bildungsstandes und zur Vorbereitung auf den Eintritt in den Studiengang PreCollege

³ Zweisemestriger Intensivkurs zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen der Hochschulen

Einzelunterricht Instrument und Nebenfach Instrument	2022	80	54.1	68	45.9	148
	2021	83	55.3	67	44.7	150
	2020	74	60.7	48	39.3	122
	2019	77	55.4	62	44.6	139
Ensembles	2022	60	45.1	73	54.9	133
	2021	58	40.8	84	59.2	142
	2020	46	33.3	92	66.7	138
	2019	54	37.5	90	62.5	144
Restliche Angebote (Gruppenunterricht Theorie / Talentförderung)	2022	28	66.6	14	33.3	42
	2021	22	64.7	12	35.3	34
	2020	35	89.7	4	10.3	39
	2019	34	87.2	5	12.8	39
Total	2022	219	54.1	186	45.9	405
	2021	217	50.2	215	49.8	432
	2020	207	50.9	200	49.1	407
	2019	229	52.0	211	48.0	440

Der Aufstellung kann entnommen werden, dass sich die Zahlen seit dem Jahr 2019 rückläufig entwickelt haben. Dabei ist der Rückgang bei der Anzahl nicht subventionsberechtigter Studierender höher ausgefallen, als bei den subventionsberechtigten. Die Gründe für diesen Rückgang sind nicht bekannt, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass dies unter anderem mit den höheren Angebotspreisen für die nicht subventionsberechtigten Studierenden zusammenhängt. Weiter gibt es zunehmend Konkurrenzangebote, welche dazu führen, dass sich Studierende anderweitig orientieren. Die Entwicklung der Studierendenzahlen wird in den kommenden Jahren weiter beobachtet werden müssen.

Gemäss Mittelschulverordnung (Art. 64 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3) erfolgt die Subventionierung – wenn kein entsprechendes kantonales Angebot existiert – anhand einer durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellten Schätzung. Für diese Schätzung der Kosten wurde für die Gehaltkosten wie in der Vergangenheit im Wesentlichen auf die Musikschulgesetzgebung abgestützt. Die Berechnung der übrigen Kosten erfolgt wie in der letzten Leistungsperiode auf der Kostenauswertung bei den kantonalen gymnasialen Bildungsgängen, wie dies auch für die Berechnung der Staatsbeiträge an die privaten Gymnasien der Fall ist. Für Details zur Kostenschätzung wird auf die nachfolgende Ziffer 4.1 (Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion) verwiesen.

4. Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion

Der Staatsbeitrag wird grundsätzlich pro Studierende bzw. Studierenden und Lektion berechnet, wobei zwischen Einzel- und Gruppenlektion unterschieden wird.

Für die Schätzung der Kosten als Basis für die Berechnung der einzelnen Subventionsbeiträge wird auf Folgendes abgestützt:

Berechnung Subventionsbeitrag

Würde das Angebot an einer öffentlichen Institution des Kantons geführt, wären im Jahr 2024 folgende Kosten pro Jahreswochenlektion zu erwarten:

Für Einzellektionen

Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (22.8%)	CHF	3'537.51
Übrige Kosten (51.8% der Lehrergehaltskosten inkl. Arbeitgeberbeiträge)	CHF	1'832.43
Total	CHF	5'369.94

Für Gruppenlektionen

Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (22.8%)	CHF	4'421.89
Übrige Kosten (51.8% der Lehrer-Gehaltskosten inkl. Arbeitgeberbeiträge)	CHF	2'290.54
Total	CHF	6'712.43

Die Gehaltskosten werden basierend auf dem Gehalt einer Lehrperson der Primarschule, Lohnklasse 7, Gehaltsstufe 40, bei 1'368 Unterrichtslektionen pro Jahr (Beschäftigungsgrad 100%) und 32 Schulwochen festgelegt. Infolge der Gehaltsklassenerhöhung für Primarlehrpersonen wurde die Gehaltsklasse gegenüber der letzten Leistungsperiode von 6 auf 7 erhöht. Dies ergibt Gehaltskosten von CHF 2'400.59 pro Jahreslektion (Basis Gehaltsklassentabelle 2024). Hinzu kommen die Arbeitgeberbeiträge von 22.8% der Gehaltskosten. Für Einzellektionen werden die Gehaltskosten mit dem Faktor 1.2 (dieser Faktor wird auch für den Einzelunterricht im gymnasialen Schwerpunktfach Musik – sofern der Unterricht extern an einer Musikschule stattfindet – angewendet und trägt dem Mehraufwand an Vorbereitung und Betreuung im Rahmen der Hochbegabtenförderung im Vergleich zum üblichen Instrumentalunterricht Rechnung) und für Gruppenlektionen mit 1.5 (gemäss Art. 10 Abs. 3 der Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 [MSV; BSG 432.311]) multipliziert. Die übrigen Kosten (Schulleitung, Administration, Sach- und Raumkosten) werden mit 51.8% der Lehrer-Gehaltskosten veranschlagt und sind somit gegenüber der letzten Leistungsperiode (53.6%) leicht gesunken.

Für die Berechnung der effektiven Subventionsbeiträge wird auf den oben für das Jahr 2024 berechneten Kosten für Einzel- und Gruppenlektionen für den Gehaltsanstieg und allgemeine Kostensteigerungen ein Zuschlag von 1% pro Jahr hinzugefügt. Dies entspricht dem Zuschlag, welcher ebenfalls für die Berechnung der Staatsbeiträge an die privaten Gymnasien verwendet wird. Unter Berücksichtigung dieses Zuschlags werden für Einzel- und Gruppenlektionen analog zum Staatsbeitrag für die privaten Gymnasien 60% der Gehaltskosten inkl. der übrigen Kosten als Subventionsbeiträge festgelegt.

Dies ergibt für die Jahre 2025 bis 2028 folgende Subventionsbeiträge:

	2025	2026	2027	2028
Geschätzte Kosten Einzellektion	CHF 5'424.00	CHF 5'478.00	CHF 5'533.00	CHF 5'588.00
Einzellektion Subventionsbeitrag 60%	CHF 3'254.00	CHF 3'287.00	CHF 3'320.00	CHF 3'353.00
Geschätzte Kosten Gruppenlektion	CHF 6'780.00	CHF 6'847.00	CHF 6'916.00	CHF 6'985.00
Gruppenlektion Subventionsbeitrag 60%	CHF 4'068.00	CHF 4'108.00	CHF 4'149.00	CHF 4'191.00

Im Vergleich mit den Subventionsbeiträgen für die Jahre 2021 bis 2024 kann festgestellt werden, dass die Beiträge für die Jahre 2025 bis 2028 höher ausfallen. Dies ist auf die Gehaltsklassenerhöhung von 6 auf 7, den Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge von 20 auf 22.8% sowie die Erhöhung des Zuschlags für allgemeine Kostensteigerungen von 0.5% auf 1% pro Jahr zurückzuführen.

4.2 Berechnung subventionierte Lektionen

Subventionsberechtigt sind Studierende in Erst- oder Zweitausbildung bis Ende des 25. Lebensjahres mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

Für Einzellektionen

Jede durch einen subventionsberechtigten Studierenden besuchte Einzellektion „Instrumental- oder Gesangsunterricht“ löst eine subventionierte Lektion zu dem unter Ziffer 4.1. erwähnten Ansatz aus.

Für Gruppenlektionen

Gruppenlektionen werden analog der Berechnung für die Beiträge in den vergangenen Jahren davon ausgehend subventioniert, dass bei 60% subventionsberechtigten Studierenden ein Kurs geführt werden muss. Das heisst, dass für die Berechnung des Subventionsbeitrages davon ausgegangen wird, dass ab drei subventionsberechtigten Studierenden (ein Gruppenkurs besteht in der Regel aus jeweils fünf Studierenden) ein Kurs stattfindet. Diese Annahme erfolgt vor dem Hintergrund, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der Gruppenunterricht nur aus subventionsberechtigten Studierenden zusammensetzen lässt, da ohne nicht subventionierte Teilnehmende kein ausreichendes Stundenplanangebot für Theoriekurse und kein ausreichendes Ensemble-Angebot (passende Instrumentenzusammensetzung u. a.) geführt werden kann.

Ein Kurs löst somit folgende Gruppenlektionen aus:

- SemiPro: total 3 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den SemiPro Kurs besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 1 Gruppenlektion an.
- PreCollege: total 6 Gruppenlektionen d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den PreCollege Kurs besucht, fallen gem. den obigen Ausführungen 2 Gruppenlektionen an.

- Eartraining/Theorie/Rhythmik ETR sowie Talentförderung Musik (TFM): total 2.25 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher die Kurse Theorie/Rhythmik bzw. TFM besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 0.75 Gruppenlektion an.
- Ensembles: 1.5 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher ein Ensembles besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 0.5 Gruppenlektion an.

Eine Gruppenlektion wird zum unter Ziffer 4.1. aufgeführten Ansatz subventioniert.

4.3 Staatsbeitrag und Kostendach

Weiterhin wird der maximale Staatsbeitrag durch ein Kostendach limitiert.

Die an die Swiss Jazz School ausgerichteten Staatsbeiträge haben sich in den letzten vier Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Entwicklung der geleisteten Subventionsbeträge
2019	CHF 448'622.05
2020	CHF 384'398.03
2021	CHF 382'748.50
2022	CHF 381'146.25

Infolge der höheren Staatsbeiträge pro Lektion muss auch das Kostendach von bisher CHF 470'000.00 auf neu CHF 500'000.00 erhöht werden. Durch diese Erhöhung wird es der Swiss Jazz School ermöglicht, in etwa die gleiche Anzahl Schülerinnen und Schüler wie unter dem bisherigen Kostendach zu unterrichten.

Für die folgenden Jahre wird somit folgendes Kostendach festgelegt

Jahre	Kostendach
2025 - 2028	je CHF 500'000.00

4.4 Angemessenheit des Staatsbeitrags

Im jährlich stattfindenden Reporting- und Controlling Gespräch zwischen der Swiss Jazz School und der Abteilung Mittelschulen wird unter anderem überprüft, wie sich die Aufwand- und Ertrags-situation der Swiss Jazz School sowie die Deckungsbeitragsrechnung entwickeln. Es konnte dabei festgestellt werden, dass in den vergangenen Jahren keine Überschüsse erzielt wurden, welche gemäss Art. 63 Abs. 2 MiSV bei der Festlegung des Subventionssatzes berücksichtigt werden müssten.

Trotzdem wird zur Sicherstellung der Angemessenheit des Staatsbeitrages und zur Vermeidung einer unangemessenen Überdeckung die folgende Regelung im Leistungsvertrag weitergeführt: Eine Überdeckung liegt vor, wenn der Ertrag (Erträge aus Schulbetrieb und Subventionen) abzüglich der direkten Kosten auf den subventionierten Modulen gemäss Deckungsbeitragsrechnung sowie abzüglich der indirekten Kosten 10% des Staatsbeitrages übersteigt.

Liegt eine solche Überdeckung vor, muss der die 10% des Staatsbeitrages übersteigende Betrag zurückbezahlt werden.

4.5 Finanzielle Folgen

Wie unter Ziffer 4.3 ausgeführt, wird das bisherige Kostendach von CHF 470'000.00 für die Jahre 2025 bis 2028 neu auf CHF 500'000.00 als maximaler Kantonsbeitrag festgelegt und ist entsprechend im Beschluss als massgebende Kreditsumme aufgeführt. Dieses maximale Kostendach wird ferner im Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School festgehalten werden. Somit erfolgt eine Limitierung der subventionierten Unterrichtseinheiten.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1)

6. Antrag

Die Bildungs- und Kulturdirektion beantragt dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates den Beschluss zu genehmigen.